

Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke
Tübingen, Rottenburg, Nagold, Horb und Herrenberg.

Im Verlag der Schramm'schen Buchdruckerei.

Nro. 97. Montag den 4. December 1826.

- I. Gemeinschaftliche Oberamtliche Verfügungen.
- II. Besondere Amtliche Verfügungen.
Oberamt Tübingen.

Tübingen. Da die Pränumerationsgebühren für das Staats- und Regierungsblatt wieder eingeschickt werden müssen, so wird den Ortsvorstehern der Auftrag ertheilt, dafür zu sorgen, daß längstens innerhalb 8 Tagen

- 1) von der Gemeindepflege, für das dem Ortsvorstand zukommende Exemplar sammt den Rechteerkenntnissen . 4 fl.
 - 2) von der Stiftungspflege für das dem Pfarramt zukommende Exemplar 3 fl.
- in guten gangbaren Münzsorten an den zu Beforgung der Staats- und Regierungsblätter aufgestellten Oberamtsdiener Winter eingesendet werden.

Den 2. Decbr. 1826.

K. Oberamt
Weckherlin.

Tübingen. Nach einer Mittheilung des K. Hofjägermeisteramtes vom 25. v. M. sind zu Treibjagden in den Hofjagdrevieren des Tübinger Forsts nach und nach 500 Jagensleute auf die von der Forstbehörde bestimmt werdende Zeit und Orte zu stellen, wovon durch den Revierförster zu Einsiedel aus dem sogenannten Unteramte 300 Mann, — und durch den Revierförster zu Dettenhausen aus dem Walddorfer Amtelein nebst Dettenhausen 200 Mann von den Ortsvorstehern werden requirirt werden.

Die letzteren erhalten nun die Weisung, den detsfallsigen Requisitionen der Revierförster unweigerlich und vollständig zu entsprechen, unter die Jagensleute keinen, der nicht 14 Jahr alt ist, — aufzunehmen, auch denselben die nöthigen Obleute und Rottensettel mitzugeben, und ihnen dabei einzuschärfen, daß sie den forstamtlichen Verfügungen, um so willigeren Gehorsam leisten sollen, da das Forst- und Jagdpersonal, jeden, der seine Schuldigkeit nicht thut, dem Oberamt zur Bestrafung anzeigen wird.

Der Oberamtmann
Weckherlin.

Tübingen. Unter Hinweisung auf den oberamtl. Erlaß vom 19. Decbr. d. J. (Intell. Bl. Nro. 84.) den Baumsatz an den Straßen betreffend, — wird den Ortsvorstehern die längst bestehende Verordnung ins Gedächtniß gerufen, wonach die ältern Bäume bergestalt ausgeästet werden sollen, daß kein Ueberhang auf die Chaussee statt hat. Da, wo die Eigenthümer der Bäume dieser gesetzlichen Vorschrift nicht alsbald nachkommen, — haben die Ortsvorsteher das Ausfällen der Bäume durch Tagelöhner auf Kosten der Eigenthümer vornehmen zu lassen, widrigenfalls sie selbst zur Verantwortung und Strafe gezogen werden müßten.

Den 1. Decbr. 1826.

Der Oberamtmann
Weckherlin.

Oberamtsgericht Tübingen.

Tübingen, Dferdingen. (Vorladung eines Verschollenen, oder seiner Erben.) Johann Martin Krämer, Bäcker von Dferdingen, am 17. Febr. 1755 geboren, hat das 70ste Jahr zurückgelegt, und es ist von seinem Leben oder Tod schon lange nichts mehr bekannt.

Derfelbe oder seine nächsten Erben werden daher aufgefordert, sich innerhalb 90 Tagen peremptorischer Frist bei dem Amtsnotariat in Walddorf zu melden, widrigenfalls der Verschollene für todt angenommen und sein Vermögen den Erben, welche als die nächsten es angesprochen haben, vertheilt wird.

Den 27. Novbr. 1826.

K. Oberamtsgericht,
Act. Schmid.

Oberamtsgericht Rottenburg.

Obernau, Oberamtsgerichtsbezirks Rottenburg. (Anmeldung von Pfand-Eigenthums-, Absonderungs- und Vorzugsrechten betreffend.) Zum Behuf der Bereinigung der Unterpfandsbücher in der Gemeinde Obernau ist es nothwendig, daß sämtliche Pfand-, Eigenthums-, Absonderungs-, und Vorzugsrechte, welche auf Realitäten in der Markung Obernau ruhen, wiederholt angemeldet werden, weil es höchst wahrscheinlich ist, daß der, ungewißhaft wegen Betrügereien entwichene Schultheiß Klenzle mehrere bei ihm gemachte Anmeldungen nicht an das Pfandkommissariat übergeben hat, und somit die gegründete Besorgniß vorhanden ist, daß das frühere Anmeldegeschäft unvollständig sey.

An sämtliche inn- und ausländische Gläubiger welche dergleichen Rechte besitzen ergeht daher die oberamtsgerichtliche Aufforderung, solche innerhalb 45 Tagen bei dem Pfandkommissair Dslander in Rottenburg anzumelden, zu Begründung der Untersuchung wegen mehrerer Fälschungen aber ist es unumgänglich nothwendig, daß die Originalien der Schulddocumente und keine Abschriften oder Auszüge übergeben

werden. Für die ausgehändigten Documente wird der Commissair den Gläubigern Bescheinigungen ausstellen. Diese Aufforderung trifft ohne Unterschied jeden, er mag seine Forderungen früher angemeldet haben oder nicht. Ebenso diejenigen, welche nach der Anmeldeinstruktion vom 15. April 1825 nicht gerade schuldig waren, ihre Forderungen anzumelden. Bei denen jedoch, welche schon früher Original-Schulddocumente übergeben haben, genügt eine dießfallige kurze Anzeige.

Nach Verfluß des Termins von 45 Tagen wird das Pfandbereinigungsgeschäft in Obernau beginnen und die Gläubiger welche dieser Aufforderung nicht nachgekommen sind, haben sich die daraus entstehenden Nachtheile selbst zuzuschreiben.

Die Anmeldungen müssen Portofrei einkommen, und mit den gewöhnlichen Postträgerlohn von 1 und 2 kr. belegt seyn.

Den 1. Decbr. 1826.

K. Oberamtsgericht
Kreischmer.

Rottenburg a. N. In der Schadensache des Jacob Hämmerle zu Hirschau wurde dem Gemeinderath daselbst der Versuch eines Nachlassvergleichs mit den bekannten Gläubigern aufgetragen.

Ein solcher Vergleich kam auch wirklich zu Stande; da jedoch der Gemeinderath, ehe dieser vollzogen wird, gesichert zu werden wünscht, daß keine weitere Gläubiger des Hämmerle vorhanden sind, so werden die etwaigen unbekanntenen Gläubiger des gedachten Hämmerle hiemit öffentlich aufgefordert, ihre Forderungen binnen des Termins von 45 Tagen bei dem Gemeinderath zu Hirschau anzugehen.

Nach Verfluß dieses Termins wird man den Vergleich vollziehen und es haben sich dann die nichterscheinenden Gläubiger den hieraus für sie entspringenden Nachtheil selbst zuzuschreiben.

Den 27. Novbr. 1826.

K. Oberamtsgericht
Kreischmer.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. (Gläubigeraufruf.) Die Ganttsache der Wittwe des well. Johann Michael Theurer, gewesenen Schultheisen zu Altenstaig, Dorf, ist durch Vergleich erledigt, wenn sich keine neue für jetzt unbekannte Gläubiger bis

Montag den 11. Decbr d. J.

bei dem R. Amtsnotariat Altenstaig melden, als an welchem Tag Vormittags 8 Uhr der Präklusivbescheid gegen die sich bis jetzt nicht gemeldeten Gläubiger ausgesprochen werden wird.

Den 22. Novbr. 1826.

R. Oberamtsgericht
Hoffacker.

Hof-Cameralamt Herrenberg.

Herrenberg. (Fruchtverkauf.) Bei dem R. Hofcameralamt dahier, werden folgende neue Fruchtforten aus freier Hand verkauft, nemlich: Gerste, Koch-Erbfen, Linsen mit Gerste, und Wicken mit Haber vermischt, und Akerbohnen.

Der Verkauf von serndigem Dinkel wird fortgesetzt.

Den 24. Novbr. 1826.

Hofcameralamtsverwalter
Unfrid.

Stuttgart. Der Haberbedarf des R. Militärs in den Garnisonen zu Stuttgart, Ludwigsburg und Eslingen in den 6 Monaten vom 1. Januar bis 30. Juni 1827 ist wieder bei den R. Cameralämtern vornehmlich des Neckarkreises, sodann bei den Cameralämtern Pfullingen, Urach, Hirsau, Gbppingen, Geislingen, Wiesenstaig, und Kirchheim angewiesen worden.

Man wird nun die Beifubr dieser Quantitäten am

Freitag den 8. Decbr. d. J.

Vormittags 9 Uhr unter den bisherigen Bedingungen in Abstreich accordiren und ladet zu dieser Verhandlung mit dem Bemerken ein, daß nur solche zur Uebernahme eines Accords werden zugelassen werden, welche über Prädikat und Ver-

mögen sich genügend ausweisen können.

Den 28. Novbr. 1826.

Königl. Kriegsrath.

Lüdingen. (Schuldensachen.) Nachstehende Bürger wünschen, ihr Schuldenwesen unter obrigkeitlicher Leitung durch gütlichen Vergleich zu erledigen, weswegen ihre Gläubiger an den nachgesetzten Tagen auf dem Rathhaus, mit den nöthigen Beweisdocumenten versehen, zu erscheinen, und sich über Borg oder Nachlaß zu erklären haben. Es kommt vor das Schuldenwesen von

Elisabeth Theodor Kraus, Weingärtners Tochter am

Montag den 11. December

Nachmittags 2 Uhr,

Conrad Dannenmann, Maurers, am

Donnerstag den 14. Decbr.

Morgens 8 Uhr,

Friedrich Schwab, Malers, am

Donnerstag den 14. Decbr.

Nachmittags 2 Uhr.

Den 2. Decbr. 1826.

Stadttrath.

Lüdingen. Unter Beziehung auf die ober- und cameralamtliche Verfügung vom 6. dieß im Intelligenzblatt No. 90. in Betreff der unbeständigen Weinschenken wird hiemit bekannt gemacht, daß jeder der auf 1 Viertel Jahr Wein ausschenken will, zuvor bei der hierzu ernannten Kommission, Herrn Oberlmgelder Heerbrandt, Stadttrath Nies und Stadt-Deccifer Welf die Anzeige zu machen hat, welche die Aufnahme des Vorraths besorgen werden

Den 18. Novbr. 1826.

Stadttrath.

Gärtringen, Gerichtsbezirks Herrenberg. (Schuldenliquidation.) Gegen Jacob Hämmerle, Bürger und Tagelöhner alhier, ist der Gantts oberamtsgerichtlich erkannt, und die unterzeichneten Stellen, welchen die Erledigung dieses Schuldenwesens übertragen, haben zur Schuldenliquidation

Donnerstag den 7. Decbr. d. J.
anberaumt.



Die Gläubiger und etwaigen Bürgen des Hämmerlen, werden nun aufgefordert, an dem genannten Tag Morgens 8 Uhr, auf dem hiesigen Rathhause entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte, oder durch Einreichung eines schriftlichen Recesses zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaßvergleich zu erklären.

Diejenigen Gläubiger, welche dieser Vorladung keine Folge leisten, werden in der darauf folgenden Oberamtsgerichtsitzung, durch Ausschlußbescheid von der Masse abgewiesen.

Den 11. Novbr. 1826.

R. Gerichtsnotariat und Gemeinderath.

Entringen, Gerichtsbezirks Herrenberg. (Schuldenliquidation.) Gegen den hiesigen Bürger und Maurer, Isaak Jäck, ist der Bannt oberamtsgerichtlich erkannt, und von Seiten der unterzeichneten Stellen, welchen die Erledigung dieses Schuldenwesens übertragen worden ist

Donnerstag der 28. Decbr. d. J. zur Schuldenliquidation anberaumt.

Die Gläubiger und etwaigen Bürgen des Jäcks werden nun aufgefordert, an dem genannten Tag, Morgens 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhaus entweder in Person, oder durch Bevollmächtigte, oder durch Einreichung eines schriftlichen Recesses ihre Forderungen zu liquidiren, und sich über einen Borg- oder Nachlaßvergleich zu erklären.

Diejenigen Gläubiger, welche dieser Vorladung keine Folge leisten, werden in der darauf folgenden Oberamtsgerichtsitzung durch Ausschlußbescheid von der Masse abgewiesen.

Den 25. Novbr. 1826.

Kdnigl. Amtsnotariat und Gemeinderath.

Kirchentellinsfurth. (Schaafwaideverleihung.) Da die hiesige Sommerschaafwaide bis Lichtmess 1827 zu Ende geht, wurde der Schluß gefaßt, dieselbe wieder auf die drei Jahre, von Licht-

mess 1827 bis dahin 1830 an den Meistbietenden zu verpachten; und die Verhandlung auf

den 21. Decbr. d. J.

anberaumt.

Die Waide erträgt im Vorseommer 150 Stück und im Spätjahr 250 Stück, die Liebhaber, welche Meist- und Concessionsbriefe haben, und für das Bestandgeld Caution zu leisten im Stande sind, werden eingeladen, an oben genanntem Tage Nachmittags 1 Uhr auf hiesigem Rathhause die Bedingungen zu vernehmen.

Den 29. Novbr. 1826.

Schultheiß und Gemeinderath Luz.

Kusterdingen. (Gläubigeraufruf.) Dem Gemeinderath ist von Seiten R. Oberamtsgerichts die außergerichtliche Schuldenverweisung des Joh. Georg Friesch, Schusters dahier, übertragen. Da sich aber bei Vornahme dieses Geschäfts gezeigt hat, daß Friesch mehr Schulden besitzt, als er angegeben hat, so werden dessen Gläubiger andurch aufgefordert, ihre Forderungen nebst Zinsen innerhalb 30 Tagen an das Schultheißenamts einzugeben, damit die Güterzieher richtig verwiesen werden können. Im Unterlassungsfall würde kein Gläubiger mehr berücksichtigt werden können.

Den 28. Novbr. 1826,

Schultheiß und Gemeinderath vdt. Amtsnotariat Duffingen. Reinhardt.

Kusterdingen. (Verkauf von Heu und Stroh.) Die unterzeichnete Stelle verkauft

Samstag den 9 Decbr.

Nachmittags 1 Uhr ungefähr 6 Wannen Heu und Dohnd und etwas Stroh im öffentlichen Aufstreich gegen baare Bezahlung.

Die allensfallsigen Liebhaber werden hiezu aufs höchlichste eingeladen.

Den 28. Novbr. 1826.

Schultheißenamts.

Hiezu eine Beilage.